

## Aktenauszug – StA-Klausur Ermittlungsverfahren gegen Frankenberg „Tödlicher Schlaf“



ALPMANN SCHMIDT

Sascha Lübbersmann/Dr. Rolf Krüger/Pe

VERKEHRsunfallanzeiGe		A B C				
Dienststelle	An Bußgeldbehörde	Staatsanwaltschaft	Tatbestands-			
Polizeipräsidium Münster	Ordnungswidrigkeit		protokollaufnahme			
AZ: K-83456/05	verjährt am		01	RB	Krs	Gem
			2	6	7	12

<b>Unfallart</b>		
Zusammenstoß m. and. Fahrz., das anfährt, anhält o. i. ruh. Verk. steht vorausfährt o. wartet	37	1
seitlich in gleicher Richtung fährt entgegenkommt		2
einbiegt oder kreuzt	24	3
Zusammenstoß zw. Fzg. u. Fußg.	X	4
Aufpr. a. Hinderniss a. Fahrbahn		5
Abkommen v. Fahrh. n. rechts		6
Abkommen v. Fahrh. n. links		7
Unfall anderer Art		8
		9
		10

<b>Charakteristik d. Unfallstelle</b>		
Kreuzung	38-40	X 1
Einnündung/Anschluss		2
Grundstücksein- o. -ausfahrt		3
Steigung/Gefälle		4
Kuppe	25	5
Kurve		6

<b>Besonderheiten d. Unfallst.</b>		
Unübersichtlich	41-43	X 1
Schienengleicher Wegübergang		2
Fußgängerüberweg		3
Fußgängerfurt	26	4
Haltestelle		5
Arbeitsstelle		6

<b>Verkehrsregelung</b>		
<b>Verkehrsregelungsposten</b>		
Lichtzeichenanlage in Betrieb	44-45	7
Lichtzeichenanlage außer Betrieb		8
	46	9
	48	

Geschwindigkeitsbegrenzung (durch VZ angeordnet - km/h)	28	50
---	----	----

<b>Lichtverhältnisse</b>		
Dämmerung	49-50	1
Dunkelheit	29	2
Straßenbeleuchtung in Betrieb		3
Straßenbeleuchtung außer Betrieb		4

<b>Straßenbefestigung</b>		
Betondecke	51	5
Schwarzdecke	X	6
Pflaster	30	7
Sonstige befestigte Straße		8
Unbefestigte Straße		9

<b>Straßenzustand</b>		
Nass		1
Glatteis		2
Schneeglätte	31	3
Gestreut		4
Schlüpfrigkeit (Öl, Dung, Laub u.s.w.)		5
Schadhafte Fahrbahn		6

<b>Witterung</b>		
Regen		7
Schneefall/Hagel		8
Nebel/Dunst (Sicht ca. m)	32	9
Sturm/Böen		0

<b>Vorläufig festgestellte Ursachen gemäß Verrechnung Nr. 01 00</b>						
Ord. Nr.	33	58 59	34	60 61	62 63	64 65
Ord. Nr.	35	66 67	36	68 69	70 71	72 73
gem. Verrechnung Nr. 70 00						
	37	74 75		76 77		

Behördenkennung NW	03		Unfalldatum (Tag/Mon./Jahr)	04	2   6   0   4   0   5	Unfallzeit (h/min)	05							
Anzahl der Beteiligten	06	29 30	Getötete	07	31 32	Schwerverletzte	08	33 34						
Leichtverletzte	09	35 36	Gesamtsachschaden (volle€)			§ 142 StGB		Alkoholeinwirkung						
Unfallort (Gemeinde/Ortsteil/Kreis/Straße/Richtungsfahrbahn)														
Sprakeler Straße Einmündung K 30.														
innerorts	10	X 1	außerorts	10	2	Fahrtrichtung	Ordn. Nr.	aufsteigend	11	2	absteigend	11	2	
Str.schlüssel	12	15	23	Haus-Nr.	13	25	27	Straßen-gruppe	14	28	32	33	34	37
von Netzklötzen A	17	40	46	nach B	18	48	54	55	Station (km)	19	56	60		
Unfalltyp	20	61	21	62	64	22	65	66	67	68	78	23		
Unfallhergang (ggf. Handskizze)														

01 befuhr mit Pkw, amtliches Kennzeichen St-WR 342, die Sprakeler Straße in Fahrtrichtung Münster. Auf der Gegenseite befand sich das von 02 gesteuerte Motorrad, amtliches Kennzeichen MS-FR 592. In Höhe der Einmündung K 30 verlor 01 die Kontrolle über sein Fahrzeug und geriet auf die Gegenfahrbahn. Dabei kollidierte er mit dem Motorrad des 02 und kam erst auf dem Fahrbahnrand der Gegenseite zum Stehen. 02 stürzte mit dem Motorrad und wurde auf die Fahrbahnmitte geschleudert. Das in Fahrtrichtung Sprakel fahrende Fahrzeug 03, amtliches Kennzeichen MS - DE 765 konnte nicht mehr ausweichen und überrollte den 02.

Der herbeigerufene Notarzt konnte nur noch den Tod des 02 feststellen. Im Zeitpunkt des Eintreffens der Polizei war 01 nicht mehr am Unfallort anwesend. Nach Zeugenaussagen soll 01 verletzt von einem Pkw abtransportiert worden sein. Das Kennzeichen dieses Fahrzeugs war nicht zu ermitteln.

Autor der Unfallaufnahme: PHM Kollhaus

- Beteiligte:**
- 01: unbekannt
  - 02: Werner Nienborg  
Emsweg 7  
Greven  
12.09.1982
  - 03: Gregor Wilhelm  
Grevener Str. 267  
Münster  
04.08.1969

Zeugen: Wolfgang Heiden, Hafenstr. 3, Münster  
Vera Wüllner, Steinfurter Str. 32, Münster

Bei 03 keinerlei Anzeichen von Beeinträchtigung der Verkehrstüchtigkeit.



**VERKEHRSUNFALLSKIZZE**

Zu Aktenzeichen\*)

**K-83456/05**

\*) Muss mit Aktenzeichen auf Blatt 1 des Vordrucks Pol. 225 übereinstimmen.

1. Unfallort

Sprakeler Str.

Höhe Einmündung K 30

Römerstr./Theodor-Heuß-Str.

3. Gefertigt von (Name, Dienstgrad)

Kollhaus,

PHM

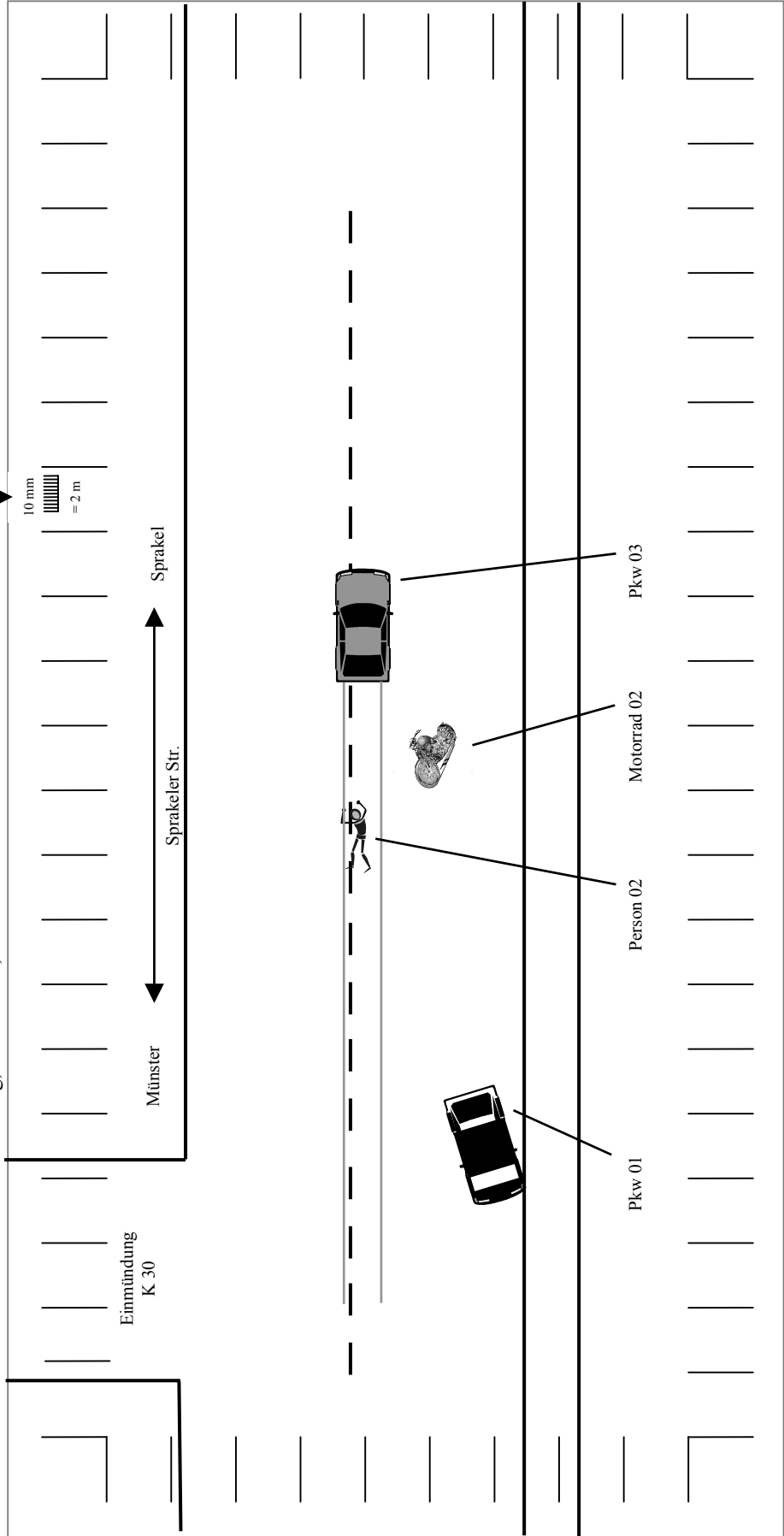
4. Nordpfeil in die Skizze einzeichnen.

5. Maßstabgerecht ..... – **nicht maßstabgerecht**  
(Nichtzutreffendes streichen) Skizze

(1 m Wirklichkeit = 5 mm Skizze) ist anzustreben.  
Diesem Maßstab entsprechen die Gummistempel in  
Durchschnittswerten

Maßstab 1 : 200

2. Unfallzeit (Tag, Datum, Uhrzeit)  
Freitag, 27.04.2005, 12.20 Uhr





Polizeipräsidium Münster  
K-834506/05

Münster, den 27.04.2005

Vermerk:

Eine Halteranfrage bezüglich des von 01 gesteuerten Fahrzeugs ergab, dass der Pkw auf eine Frau Maria Stenken zugelassen ist. Mehrere Versuche, die Halterin telefonisch zu erreichen, schlugen fehl.

Aufgrund der Zeugenaussagen am Unfallort wurden die städtischen Krankenhäuser befragt, ob 01 dort eingeliefert worden sei. Dabei stellte sich heraus, dass der Unfallverursacher in das Evangelische Krankenhaus Münster durch einen Arzt eingeliefert wurde. Nach kurzer notfallmedizinischer Behandlung wurde 01 wieder entlassen. Es handelt sich bei ihm um

Walter Frankenberg, wohnhaft Sprakel, Eichenweg 37.

Frankenberg wurde durch Dr. med. Günter Brinkhoff, Hammer Str. 56, Münster in das Evangelische Krankenhaus verbracht. Frankenberg wurde daraufhin fernmündlich auf die Wache vorgeladen. Er wird noch heute erscheinen.

*Kollhaus, PHM*

(Kollhaus, PHM)



**Kreispolizeibehörde** (K/S Fernruf/Nebenstelle)  
 Polizeipräsidium Münster  
 K-83456/05

- Beschuldigtenvernehmung**  
 **Personalbogen**  
 **Erwachsener**  
 **Heranwachsender**  
 **Jugendlicher**  
 **Ausländer**  
 **Bericht**  
 **Ausländerbehörde**  
 **Jugendamt**

Ort/Datum/Uhrzeit  
 Münster, den 27.04.2005

**PHW** Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig)\*)

**PGB** Geburtsname  
 Frankenberg

**PFN** Familienname/Eheleute und Namensbestandteile  
 Frankenberg

**PSN** Sonstige Namen

**PVN** Vornamen  
 Walter

**PGD** Geburtsdatum (TTMMJJJJ)  
 16.09.1985

**PGO** Geburtsort (Kreis/Land)  
 Münster/Sprakel

**PMW** Geschlecht  m  w

**PNA** Staatsangehörigkeit  
 deutsch

**PAT** Akademische Grade

**PSP** Spitzname

**ZLA** Wohnort (ggf. Aufenthaltsorte)  
 Eichenweg 37  
 Münster

**ZVL** Familienstand  
 ledig

**ZAT** Beruf  
 Student

Eltern (auch Geburtsname)/Vormund

**BPA/Pass/Führerschein**  
 Nr. 5679D 296764

Ausstellungsdatum  
 04.11.2002

Behörde  
 Stadt Münster

\*\*)

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)

Einkommensverhältnisse a) z.Z. der Tat b) gegenwärtig  
 390 € BAföG  
 Ehrenämter

Erwerbslos seit

Vor- u. Familienname des Ehegatten (auch Geburtsname)/Wohnung bei versch. Wohnung/Beruf

Kinder (Anzahl und Alter)

Pfleger/Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)

Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)

Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister – Alter – Eltern geschieden)

Noch zur Person (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; Angehöriger von Streitkräften oder nichteinberufener Wehrpflichtiger, ggf. Dienstgrad/Dienstverhältnis; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis/Ausstellungsbehörde; Festnahme/Verbleib; zuständige StA/Az)

(Unterschrift bei Personalbogen)

\*) Polizeiinterner Hinweis/kein Bestandteil der Vernehmung

\*\*\*) Bei Beschuldigtenvernehmung hier Belehrung (Vordruck NW 11 a) vornehmen



Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden:

Ich will aussagen.

Walter Frankenberg

(Unterschrift)

Ich bin mit dem Wagen, der auf meine Stiefmutter zugelassen ist, von Sprakel aus Richtung Münster gefahren. Ich wollte in der Uni eine Vorlesung hören. Ich kann mich nur noch da-ran erinnern, dass ich mich auf der Sprakelerstraße befunden habe. Von weitem sah ich ein Motorrad entgegenkommen. Was dann passiert ist, weiß ich beim besten Willen nicht mehr. Es ist wie ein Filmriss. Ich glaube, ich muss ganz plötzlich eingeschlafen sein. Mir ist noch ein Mann erinnerlich, der mich in dem Pkw ansprach. Daraufhin muss ich erneut weggenickt sein. Erklären kann ich mir das Ganze allerdings nicht. So etwas ist mir noch nie zugestoßen.

Auf Nachfrage: Ich habe weder mit Alkohol noch mit Drogen irgendwelche Probleme. Drogen habe ich noch nie zu mir genommen, Alkohol trinke ich ganz selten, weil ich Handballeistungssportler bin. Gestern habe ich nichts getrunken und auch keine Medikamente eingenommen.

Ich war völlig fertig, als mir gesagt worden ist, dass jemand bei dem Unfall sein Leben verloren hat. Da werde ich wohl nie mit fertig werden. Meine Erinnerung setzt erst wieder im Evangelischen Krankenhaus ein. Ich bin dort in der Notaufnahme behandelt worden. Es ging mir dann merkwürdigerweise rasch besser, sodass ich nach Hause entlassen wurde. In der Klinik hat man mir von dem Tod des Motorradfahrers nichts gesagt. Ich habe nur gehört, dass ich mit dem Wagen von der Fahrbahn abgekommen sein soll. Der Mann, der mich von der Sprakelerstraße ins Krankenhaus gebracht hat, war nicht mehr da, ich habe gehört, dass es ein Arzt sein soll.

Ich würde gerne auch wissen, wo jetzt das Auto meiner Stiefmutter ist. Sie kann sich darum nicht kümmern, weil sie verreist ist.

Ich habe in der vergangenen Nacht lange und gut geschlafen.

Kollhaus, PHM

(Kollhaus, PHM)

Walter Frankenberg

(Walter Frankenberg)



Vermerk:

Die Vernehmung des Beschuldigten wurde aus dienstlichen Gründen für etwa 5 Minuten unterbrochen. Als der Unterzeichner wieder in das Vernehmungszimmer zurückkehrte, war der Beschuldigte eingeschlafen.

Seine Bestürzung über den Tod des Motorradfahrers war glaubwürdig, der Beschuldigte machte einen sehr erschütterten Eindruck.

Laut Auskunft der Gerichtsmedizin ist der Motorradfahrer an den Folgen eines Genickbruchs verstorben. Ob diese Verletzung durch den Sturz nach dem Zusammenprall mit dem vom Beschuldigten gesteuerten Fahrzeug oder durch das Überrollen verursacht worden ist, war nicht aufzuklären.

*Kollhaus, PHM*

(Kollhaus, PHM)

<b>Polizeipräsidium Münster</b>
<b>Dienststelle</b>
<b>Vorg.-Nr.</b> 83456/05



## Zeugenvernehmung

Es erscheint  mündlich vorgeladen  schriftlich vorgeladen  sonst

Name	Brinkhoff	Geburtsname	Brinkhoff
sonstige Namen		Vorname	Günter
Geburtsdatum	23.09.1952	Geburtsort	Waltrop
Staatsangehörigkeit	deutsch	Akademische Grade	Dr. med.
Familienstand		Beruf	Arzt
Wohnort	Hammer Str. 56, 48149 Münster		
Telefonnummer(n)			

und erklärt:

1. Mir wurde eröffnet, dass ich zeugenschaftlich vernommen werden soll, und zwar in der Sache:  
Ermittlungsverfahren gegen Frankenberg
2. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich durch wissentlich falsche Angaben absichtlich einen anderen zu Unrecht verdächtige (§ 164 StGB), die Bestrafung eines anderen vereitele (§ 258 StGB) oder einen anderen begünstige (§ 257 StGB).
3. Mir wurde erklärt, dass ich dann ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit dem/der/den Beschuldigten verlobt, verheiratet, verwandt oder verschwägert bin, Lebenspartner des/der Beschuldigten nach § 1 Abs. 1 LPartnG bin oder das Versprechen eingegangen bin, mit diesem eine Lebenspartnerschaft zu begründen (§ 52 Abs. 1 StPO).
4. Weiter bin ich belehrt worden, dass ich gemäß § 55 Abs. 1, 2 StPO die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder einen der in § 52 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Mir wurde die Belehrung erläutert. Ich habe bisher alles verstanden.

Ich bin  bereit auszusagen  nicht bereit auszusagen

*Mollhaus, FHM*

*Dr. med. Günter Brinkhoff*

belehrt - Unterschrift    eigenhändige Unterschrift des Zeugen/der Zeugin

Zur Sache:

Ich habe mich an dem Unfalltag von Sprakel aus der Unfallstätte genähert. Von weitem sah ich bereits das Blaulicht des Notarzwagens und der Polizei. Der Notarzt war wohl gerade am Unfallort angekommen. Der Verkehr wurde auf einer Spur am Unfall vorbeigeleitet. Als ich vorbeifahren wollte, sah ich am Fahrbahnrand ein Fahrzeug stehen, in dem sich noch der Fahrer befand. Ich hielt an und rannte zu diesem



Wagen. Der Fahrer saß nach vorne über das Lenkrad gebeugt und erschien mir behandlungsbedürftig. Als ich ihn ansprach, schien er plötzlich aufzuwachen und wandte sich mit klarem Blick mir zu. Aber unmittelbar nachdem ich ihm verdeutlicht hatte, dass es für ihn besser wäre, sich zur Beobachtung in ein Krankenhaus zu begeben, verfiel er wieder in den vorherigen Zustand, der einer Bewusstlosigkeit, bzw. einem Tiefschlaf glich. Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung als Notfallarzt konnte ich eine dringende stationäre Behandlungsbedürftigkeit nicht ausschließen. Da sich der anwesende Notarzt um den schon offensichtlich verstorbenen Motorradfahrer kümmerte und ich meinte, schnell handeln zu müssen, habe ich mich entschlossen, den Fahrer des Wagens auf direktem Weg mit meinem Pkw ins Krankenhaus zu bringen. In der Hektik habe ich wohl vergessen, dies den anwesenden Polizeibeamten mitzuteilen. Ich habe die Person dann in das Evangelische Krankenhaus Münster gebracht. Da ich selbst einen Operationstermin hatte, konnte ich mich dann nicht mehr um den Mann kümmern. Da er nicht ganz klar war, musste ich so schnell handeln. Ob die Polizei sich schon um die Personalien des Mannes gekümmert hatte, weiß ich nicht, ich kann es mir allerdings nicht vorstellen, da sich alles mit dem Motorradfahrer beschäftigte.

Auf Nachfrage: Das Fahrzeug war im Frontbereich beschädigt. Der Fahrer konnte aber eigentlich keine physischen Unfallverletzungen davongetragen haben, er war angeschnallt und wies äußerlich keine Verletzungsspuren auf.

Kollhaus, PHM

(Kollhaus, PHM)

Dr. med. Günter Brinkhoff

(Dr. med. Günter Brinkhoff)

*Nach einer Auskunft aus dem Bundeszentral- und Verkehrsregister liegen gegen den Beschuldigten keine Erkenntnisse vor. Die Zeugen Gregor Wilhelm, Wolfgang Heiden und Vera Wüllner wurden ebenfalls vernommen und haben den Unfallhergang entsprechend dem polizeilichen Vermerk in der Verkehrsunfallanzeige bestätigt.*

-----

Polizeipräsidium Münster

Münster, den 30.04.2005

U.m.A.  
der Staatsanwaltschaft Münster





z.w. V. übersandt

*Kollhaus, PHM*

(Kollhaus, PHM)

-----

Staatsanwaltschaft Münster  
35 Js 306/05

Münster, den 10.05.2005

Vfg.

1. Vermerk: Nach den Eindrücken des Vernehmungsbeamten bei der Beschuldigtenvernehmung ergeben sich Anhaltspunkte für eine Erkrankung des Beschuldigten, die möglicherweise Auswirkungen auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit sowie die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen hat. Zu diesem Zweck soll eine neurologische Untersuchung des Beschuldigten durchgeführt werden.
2. U.m.A.  
der Klinik für Poliklinik Neurologie, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Prof. Dr. Schneider, mit der Bitte übersandt, zu folgenden Fragen gutachterlich Stellung zu nehmen:
  - Liegt bei dem Beschuldigten Frankenberg eine Erkrankung vor, die zu plötzlichen Zuständen der Bewusstlosigkeit oder Lähmung führt?
  - Hat eine eventuelle Erkrankung Auswirkungen auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten im Tatzeitpunkt?
3. 2 Monate

*Schnoor*

(Schnoor, Staatsanwalt)



**Westfälische Wilhelms-Universität Münster**  
**Klinik und Poliklinik für Neurologie**  
**Prof. Dr. Schneider**

Münster, den 06.07.2005

#### Fachneurologisches Gutachten

Betreffend Herrn Walter Frankenberg, Auftrag der Staatsanwaltschaft Münster vom 10.05.2005 Az.: 35 Js 306/05

Grundlagen: ....  
Aktenanalyse: ....  
Anamnese:

Besondere Vorerkrankungen des Herrn Frankenberg konnten nicht festgestellt werden. Insbesondere sind in der Vergangenheit keine Anzeichen für eine Epilepsie oder Schlafstörung (Narkolepsie, Idiopathische Hypersomnie) ersichtlich gewesen. Auch die Familienanamnese (hier: Vorerkrankungen der Eltern und Großeltern) ist bezüglich solcher Vorbelastungen negativ.

Beurteilung:

Nach eingehender Untersuchung des Herrn Frankenberg war eine erhöhte Einschlafneigung am Tag des Verkehrsunfalles im Sinne einer Idiopathischen Hypersomnie zu diagnostizieren.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Frankenberg zum Zeitpunkt der Tat wird aus diesem Grund abzulehnen sein.

Die Situation ist allerdings noch nicht vergleichbar mit der eines epileptischen Anfalles. Wenn es zu derartigen Schlafzuständen kommt, nimmt die Steuerungsfähigkeit rasch ab und der Betroffene muss seinem imperativen Schlafdrang nachgeben. Dies geschieht innerhalb weniger Sekunden.

Aufgrund der nicht vorhersehbaren Ausfallerscheinungen ist es bedenklich, zum jetzigen Zeitpunkt von einer Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu sprechen. Eine andere Beurteilung kann erst nach einer längerfristigen medikamentösen Behandlung möglich sein. Der Behandlungszeitraum wird sich über mindestens ein Jahr erstrecken.

*Prof. Dr. Schneider*

(Prof. Dr. Schneider)



**Neudorf und Partner**  
**Rechtsanwälte**  
**45149 Münster**  
**Weseler Str. 23**

Münster, den 12.06.2005

Staatsanwaltschaft Münster  
35 Js 306/05

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Frankenberg wegen fahrlässiger Tötung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit melden wir uns für die Eheleute Günter und Hilde Nienborg, die Eltern des Unfallopfers Werner Nienborg.

Wir beantragen, die Nebenklage der Eheleute Nienborg, vertreten durch uns, zuzulassen.

Gleichzeitig bitten wir, so bald wie möglich, um die Gewährung von Akteneinsicht.

Mit freundlichem Gruß

(Neudorf)

-----

**Vermerk für den Bearbeiter:**

**I.**

Der Sachverhalt ist zu begutachten, dabei ist auf verfahrensrechtliche Besonderheiten des Falles einzugehen; die Entschließung der Staatsanwaltschaft ist zu entwerfen.

Im Gutachten ist bei der Erörterung der einzelnen Merkmale der untersuchten Straftatbestände nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht zu prüfen, ob der Beschuldigte nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Begehung von Straftaten hinreichend verdächtig ist. Im Wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen (§ 200 Abs. 2 S. 1 StPO) braucht die tatsächliche Würdigung nicht ausführlich wiederholt zu werden.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. § 200 Abs. 2 S. 2 StPO ist nicht anzuwenden.

**II.**

In Ihrem eigenen Interesse bitte ich Sie, am Ende der Klausur anzugeben,

- a) welche Auflagen der zugelassenen Kommentare Sie benutzt haben,
- b) auf welchem Stand (Ergänzungslieferung) sich die von Ihnen benutzten Beck'schen Textausgaben befinden haben und/oder
- c) welche Ausgabe der Nomos-Gesetzestexte Sie benutzt haben.

**Hinweis:** Der von Ihnen benutzte Aufgabentext wird nicht zur Korrektur genommen.



Besonderer Hinweis für die Teilnehmer des Klausurenkurses zur Vorbereitung auf das Assessor-Examen aus Bayern und Baden-Württemberg: Soweit Sie eine Entschließung der Staatsanwaltschaft für erforderlich halten, die in der Form von dem in Norddeutschland üblichen Aufbau abweicht, vermerken Sie dies auf dem Deckblatt Ihrer Klausurlösung (z.B. „Bay“ oder „Ba-Wü“). Die Korrektur erfolgt dann unter Zugrundelegung der von Schaefer/Schroers (Mustertexte zum Strafprozess, 7. Aufl. 2003) bzw. Böhme/Fleck/Bayerlein (Formularsammlung für Rechtsprechung und Verwaltung, 16. Aufl. 2003) mitgeteilten Aufbaumuster.

Unsere Lösung folgt dem in Norddeutschland üblichen Aufbau (vgl. AS-Skript, Die Strafrechtliche Assessor Klausur – Band 1: Staatsanwaltliche Aufgabenstellungen, 5. Aufl., Münster 2005).

-----